

Satzung des Spiel- und Sportvereins Brammer

§1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 29. Mai 1980 in Brammer gegründete Sportverein führt den Namen „Spiel- und Sportverein Brammer (SSV Brammer)“. Er ist Mitglied des Landessportverbandes und hat seinen Sitz in Brammer, Kreis Rendsburg-Eckernförde. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel einzutragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu, das heißt Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben ihre Freizeit zu gestalten.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§3 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die fälligen Beiträge sind für das laufende Halbjahr noch voll zu entrichten.
2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Zahlungsrückstands von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss erfolgt schriftlich.

§4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge, eventuell Sonderbeiträge, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Jedes Mitglied ist zur Zahlung verpflichtet. Die Beiträge werden nach Möglichkeit jährlich, mindestens halbjährlich, erhoben. Bei Eintritt vor dem 1. Juli eines Jahres ist der Jahresbeitrag, bei Eintritt nach dem 1. Juli eines Jahres der Halbjahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Über Anträge auf Stundung der Beiträge entscheidet der Vorstand.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen, und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge,
 - b) zur Beachtung der Vereinssatzung, der Versammlungs-, Vorstands- und Verbandsbeschlüsse
 - c) zur Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins,
 - d) zur schonenden und pfleglichen Behandlung des Vereinseigentums und der dem Verein überlassenen Einrichtungen und Gegenstände
3. Jedes Mitglied kann bei schuldhafter Verursachung für eine Schädigung des Vereinseigentums und des sonstigen Besitzes vom Vorstand haftbar gemacht werden. Über den Rückgriff entscheidet der Vorstand. Ist ein Vorstandsmitglied betroffen, entscheidet die Mitgliederversammlung
4. Jedes Mitglied spielt auf eigene Verantwortung. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden (z.B. Diebstahl, Unfall), die anlässlich von Sitzungen, Veranstaltungen, bei Übungen oder auf dem Hin- und Rückweg entstehen.
5. Der Verein ist durch die Mitgliedschaft beim Landessportverband unfall- und haftpflichtversichert. Jedes Mitglied ist für eine sofortige Meldung eines Unfalls bei einem Vorstandsmitglied verantwortlich.

§6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahren. Jüngere Mitglieder können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Gewählt werden können Mitglieder ab 18 Jahren.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (geschäftliche Jahresversammlung) hat in jedem Jahr stattzufinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen wenn
 - a) der Vorstand dieses beschließt,
 - b) 1/4 der Mitglieder dieses schriftlich beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 7 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) Bericht des Vorstandes,
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - f) Haushaltsplan,
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung in einer 2/3-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn sie beantragt werden.
10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden,
 - c) Kassen- und Schriftwart
 - d) Platz- und Gerätewart,
 - e) Vereinsjugendwart
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Über Ausgaben bis zu einer Höhe von 500, – EURO im laufenden Jahr entscheidet allein der Vorstand.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende zusammen mit dem Kassen- und Schriftwart. Zwei dieser drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§10 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist mit Ausnahme der Kassenprüfer statthaft.
 2. In dem Jahr mit ungerader Endziffer sind zu wählen:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der Schriftwart und Kassenwart
 - c) ein Kassenprüfer
- In dem Jahr mit gerader Endziffer sind zu wählen:
- a) der 2. Vorsitzende
 - b) der Platz- und Gerätewart,
 - c) der Vereinsjugendwart,
 - d) ein Kassenprüfer

§11 Vereinsjugend

1. Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet - unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins - ein Jugendleben nach eigener Ordnung
2. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

§12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch die Mitgliederversammlung mit 9/10 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Brammer mit der Auflage, dass diese das vorhandene Vermögen ausschließlich zu denselben gemeinnützigen Zwecken verwenden muss, die der Verein satzungsmäßig betrieben hat.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Brammer